

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor
Schäden durch den Wolf
in Sachsen-Anhalt**

(Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben)

RdErl. des MWL vom 22.3.2022 – 43-60129/2.7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz-GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2021 bis 2024, Teil II Förderbereich 4 Buchstabe J Ziffer 2.0 „Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020 S.3) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014 S. 1, C 265 vom 21.7.2016 S. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Rahmenregelung“,
 - d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.5.2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch den Wolf.

1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung zu unterstützen und den Tierhaltern weiterhin die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen und somit Konflikte zwischen Artenschutz und Weidehaltung zu verringern.

1.3 Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

1.4 Die Förderung anderer Landbewirtschafter nach Nr. 3.1 b) erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Die Beihilferegulung ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die Maßnahme wurde bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.57368 (2020/N) am 22.10.2020 angemeldet. Mit Beschluss vom 22.1.2021 teilte die Europäische Kommission mit, gegen die Beihilferegulung keine Einwände zu erheben. Eine Berichtigung einzelner Erwägungsgründe erfolgte seitens der Kommission mit Beschluss vom 22. 2.2021. Im Anwendungsbereich gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten GAK-Fördergrundsätzen zu beachtenden Grundsätze.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

2.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für:

- a) wolfsabweisende Zäune und
- b) Herdenschutzhunde, die im Rahmen einer Eignungs- und Ausbildungsprüfung zertifiziert wurden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden können:

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
 - der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutzdient.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung, ausgenommen sind Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden (Randnummer 26 der Rahmenregelung),
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten bzw. in von den Ländern ausgewiesenen Gefährdungsgebieten erfolgt. Das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Gefährdungsgebiet für Wolfsübergriffe.

4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen. Es ist ein Weidetagebuch zu führen.

4.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die bereits eine Investitionsförderung nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich des Landes Sachsen-Anhalt erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme vom Wolfskompetenzzentrum Iden schriftlich bestätigt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.7. eines Jahres und endet jeweils am 30.6. des Folgejahres.

5.2 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.3 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.4 Form der Zuwendungen: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.5 Die Zuwendungen werden in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

5.6 Die jährlichen Zuwendungen werden als Pauschalfinanzierung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses bewilligt. Die Pauschalen betragen grundsätzlich

- a) 1230 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Schafen und Ziegen;
- b) 620 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu ein Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas;
- c) 235 Euro je Kilometer Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern;
- d) 1 920 Euro je zertifiziertem Herdenschutzhund.

Die bewilligte Zuwendung insgesamt ist jedoch auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

7.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

7.4 Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle bis spätestens zum 15.5 des Jahres einzureichen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Überschreitet das zuwendungsfähige Gesamtantragsvolumen aller zuwendungsfähigen Anträge die Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel, können die beantragten Zuwendungen nach Nr. 2.2 Buchst. a) für die Unterhaltung der Zäune gekürzt werden. Die Pauschalen nach Nr. 5.6 Buchst. a) bis c) werden dann in Abhängigkeit der dann noch verfügbaren Haushaltsmittel einheitlich prozentual gekürzt. Eine Kürzung der Pauschale nach Nr. 5.6 Buchst. d) für die Herdenschutzhunde erfolgt nicht.

7.6 Für die Auszahlung ist bei der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30.10. ein Auszahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu stellen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen mindestens fünf v. H. der Zuwendungsempfänger, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

7.8 Ein Verwendungsnachweis (Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen und Weidetagebuch gemäß Nr. 4.2 dieser Richtlinie) ist jährlich spätestens jeweils bis zum 30.10. nach Ablauf des Verpflichtungsjahres vorzulegen. Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten für den Verwendungsnachweis folgende Bestimmungen:

Für die als Pauschale ausgereichten Mittel erfolgt keine Nachweisführung auf Grund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) bewirtschaftete zuwendungsfähige Zäune nach Nr. 5.6 Buchst. a) bis c) in Kilometern,
- b) Anzahl der eingesetzten Herdenschutzhunde nach Nr. 5.6 Buchst. d) und
- c) mit Tieren beweidete Fläche in Hektar.

Auf Anforderung oder bei den Vor-Ort-Kontrollen nach Nr. 7.7 sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.

7.9 Die Europäische Kommission, der Bund, deren Rechnungshöfe, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium sowie der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.10 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 730 der Rahmenregelung).

7.11 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home>, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 128 der Rahmenregelung).

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zweck der Zuwendung, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, den Bestimmungen dieser Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

An
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt und
das Wolfskompetenzzentrum Iden.

Nachrichtlich an
das Landesverwaltungsamt,
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
die Unteren Naturschutzbehörden,
die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau; Zentrum für Tierhaltung und
Technik (ZTT) Iden,
die Nationalparkverwaltung Harz und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd.

Entwurf vom 22.03.2022